

Verfahrensweise

zur Aufhebung des Teilbereiches des Bebauungsplanes Nr. E 9, Ortsteil Kreuzau, "Auf den Brechen", sowie des 1. Änderungsplanes zum Bebauungsplan Nr. E 9, Ortsteil Kreuzau, "Auf den Brechen", der als forstwirtschaftliche Fläche ausgewiesen ist:

Dieser Bebauungsplan sowie der 1. Änderungsplan zu diesem Bebauungsplan sind durch Beschluß der Gemeindevertretung des Rates der Gemeinde Kreuzau vom 27. 05. 1993 aufgehoben worden.

Kreuzau, den 28. 05. 1993

  
- Zens -  
Bürgermeister

Auf die Durchführung der Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung wurde gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 BauGB durch Beschluß des Rates der Gemeinde Kreuzau vom 05. 10. 1993 verzichtet. Die Aufhebungspläne haben mit ihren Anlagen gemäß § 3 Abs. 3 BauGB in der Zeit vom 09. November bis 09. Dezember 1993 offengelegen.

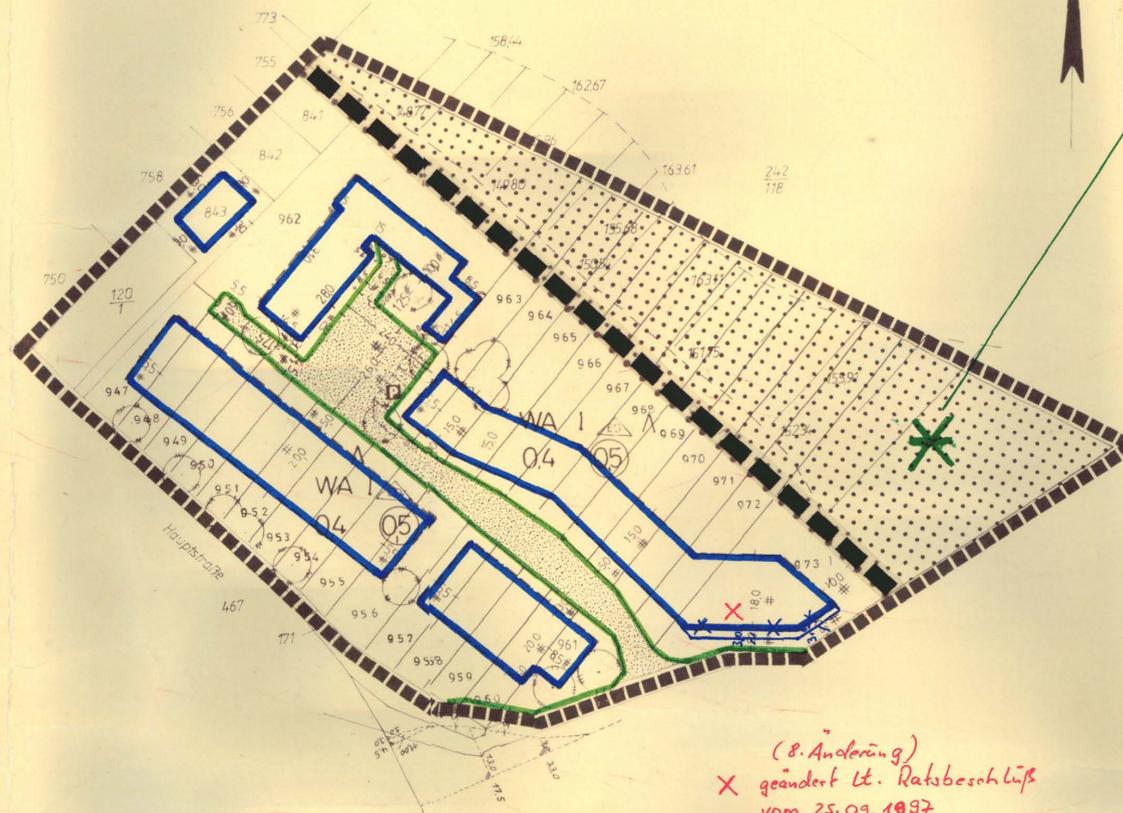
Kreuzau, den 10. 12. 1993

Der Gemeindedirektor  
i. A.  
  
- Schührl -

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung vom 15. 03. 1994 die Aufhebung des Bebauungsplanes sowie des 1. Änderungsplanes gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Kreuzau, den 16. 03. 1994

  
- Zens -  
Bürgermeister



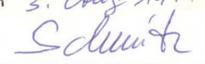
(8. Änderung)  
X geändert lt. Ratsbeschluss  
vom 25. 03. 1997

Kreuzau, 26. 03. 1997

i. A.:  
  
- Schührl -

Dieser Plan wurde gemäß  
§ 11 BauGB am 12. 5. 1994  
angezeigt.

Zu diesem Plan gehört die  
Verfügung vom 3. 11. 1994  
Az.: 352.12-2011-2028/94

Köln, den 3. 11. 1994  


KREUZAU	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	VERKEHRSFLÄCHEN	FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN	FLÄCHEN FÜR DIE LAND-+FORSTWIRTSCHAFT	SONSTIGE PLANZEICHEN	NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME	ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN
BEBAUUNGSPLAN NR. E 9 M.1: 1000	WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET	Z.B III ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HOCHSTGRENZE Z.B III ZWINGEND-FESTGESETZTE GESCHOSSIGKEIT 04 GRUNDFLÄCHENZAHL 08 GESCHOSSFLÄCHENZAHL FH - MAXIMALE FIRSHÖHE	STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN ÖFFENTLICHER PARKPLATZ FUSSWEG STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE	FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN KLARANLAGE UMFORMERSTATION	FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT	GRENZE DES RÄUMLICHEN GÜLTIGKEITSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG SICHTFLÄCHEN BEPFLANZUNGEN, EINFRIEDLUNGEN UND BAULICHE ANLAGEN, DIE HÖHER ALS 0,50 M ÜBER 0 K STRASSE SIND, SIND NICHT ZULÄSSIG	IM GESAMTEN PLANGEBIET SIND GGFLS BESONDERE GRÜNDUNGSMASSNAHMEN WEGEN DER LAGE IM AUEBEREICH ERFORDERLICH. DAS PLANGEBIET LIEGT IN DER ERDBEBENZONE 4 DIN 4149 IST ZU BEACHTEN	F FLACHDACH GEGNIGTES DACH ZWINGEND VORGESCHRIEBEN DACHNEIGUNG MIND 17° MAX-FIRSHÖHE VON GELÄNDEOBERFLÄCHE BEI EINGESCHÖSSIGER BAUWEISE ZWEIGESCHÖSSIGER BAUWEISE
	1. ÄNDERUNG GEM § 13 BAUG	BAUWEISE, BAUGRENZE o OFFENE BAUWEISE g GESCHLOSSENE BAUWEISE NUR DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG BAUGRENZE	FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF SCHULE KIRCHE FEUERWEHR VERWALTUNG	GRÜNFLÄCHEN ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE PARKANLAGE SPORTPLATZ FRIEDHOF SPIELPLATZ	SCHUTZ+ERHALTUNG DER LANDSCHAFT FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN FLÄCHEN FÜR DAS ERHALTEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN ZU ERHALTENDE BAUM NATURDENKMAL	MIT GEM. FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN	BESTANDSANGABEN VORHANDENE BEBAUUNG VORHANDENE PARZELLENGRENZE FLURGRENZEN	ALS-FESTGELEGTE GELÄNDEOBERFLÄCHE, NACH § 2 (3) BAU-UNW-GHBT DIE HÖHE OK-FERTIG-AUSGEBAUTER STRASSE VOR-GEBAUDEMITTE
DIE VORLIEGENDE PLANUNTERLAGE ENTSPICHT DER ANFORDERUNG DES § 1 DER VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER BAULEITPLANE UND DIE DARSTELLUNG DES INHALT (PLANZEICHENVERORDNUNG)	ENTWURF UND BEARBEITUNG DES BEBAUUNGSPLANES KREISVERWALTUNG DUREN KREISPLANUNGSAMT	ES WIRD BESCHWENIGT, DASS DIE STADTEBAULICHE PLANUNTERLAGE EINDEUTIG FESTGELEGT IST. Robens Off. best. Vermessungsingenieur DEN 12. 10. 1984	DIESER BEBAUUNGSPLAN IST DURCH BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG SCHRIFTLICH FESTGELEGT VOM 08. 12. 1983 AUFGESTELLT WORDEN. Kreuzau DEN 09. 12. 1983 Bürgermeister	DIE BETEILIGUNG DER BÜRGER GEM § 20 ABS 1 BAUG ERFOLGTE AM DER PLANENTWURF MIT SEINEN ANLAGEN GEM § 20 ABS 6 UND § 9 ABS 8 BAUG IN DER ZEIT VOM BIS OFFENGELEGEN DEN GEMEINDE DIREKTOR	DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT IN IHRER SITZUNG VOM 04. 03. 89 DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEM § 10 BAUG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN DEN 05. 03. 1989 Bürgermeister	GEHÖRT ZUR GENEHMIGUNG VOM AZ. KÖLN, DEN REGIERUNGS PRÄSIDENT IM AUFTRAG	DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN IST MIT SEINEN ANLAGEN GEM § 12 ABS 1 BAUG AM ÖFFENTLICH AUSGELEGT WORDEN GENEHMIGUNG IST AM 05. 11. 1984 ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN Kreuzau DEN 06. 11. 1984 Bürgermeister	GEHÖRT ZUR GENEHMIGUNG VOM AZ. DÜREN, DEN DER OBERKREISDIREKTOR IM AUFTRAG